



Hauptsatzung der Stadt Wolfhagen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung Wolfhagen am 27.08.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie besteht aus 31 Stadtverordneten. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt die/der aus ihrer Mitte gewählte Stadtverordnetenvorsteher/-in. Zu ihrer/seiner Vertretung sind zwei Stellvertreter/-innen zu wählen.

§ 2

Magistrat

- (1) Die Verwaltung wird nach den Bestimmungen über die in der Hessischen Gemeindeordnung geregelte Magistratsverfassung geführt. Er arbeitet kollegial.
- (2) Der Magistrat besteht aus dem / der Bürgermeister /-in und acht Stadträten /-innen.
- (3) Der Erste Stadtrat / die Erste Stadträtin, wie auch alle anderen Stadträte /-innen, üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 3

Stadtwappen / Stadtfarben / Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen ist wie folgt gebildet: In Gold auf grünem Boden ein zwischen drei grünen Eichenbäumen durchspringender, rotgezungter schwarzer Wolf.
- (2) Die Stadtfarben sind grün und braun.
- (3) Im Dienstsiegel wird das Wappen geführt. Es trägt zusätzlich die Umlaufschrift „Stadt Wolfhagen“.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem / der Stadtverordnetenvorsteher /-in und ihren / seinen Stellvertretern sowie den Fraktionsvorsitzenden bzw. ihren Stellvertretern.
- (2) Er berät den / die Stadtverordnetenvorsteher /-in bei der Führung der Geschäfte.
- (3) Er wird durch die / den Stadtverordnetenvorsteher /-in einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion muss er einberufen werden. Im letzten Fall soll die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

§ 5 Interfraktionelles Gespräch

- (1) Das Interfraktionelle Gespräch dient dem Erfahrungs-, Informations- und Meinungsaustausch zwischen dem Bürgermeister, dem Magistrat, den Ausschüssen und den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zu konkreten Themen und Fragestellungen.
- (2) An dem Interfraktionellen Gespräch nehmen teil:
 - der/die Bürgermeister/in
 - der/die Erste Stadtrat/rätin
 - der/die Stadtverordnetenvorsteher/in
 - der/die stellv. Stadtverordnetenvorsteher/innen
 - die Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
 - Mitarbeitende der Verwaltung nach näherer Bestimmung durch den/die Bürgermeister/in, sofern dies für die Anfertigung der Niederschrift oder für die in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.
- (3) Den Vorsitz führt der/die Bürgermeister/in, der / die auch für die Einladung und die Fertigung der Niederschrift verantwortlich ist. Für die Einladung gelten die in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse geregelten Fristen.

§ 6 Zuständigkeitsabgrenzung – Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 50 Absatz 1 HGO dem Magistrat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - c) Zustimmungserklärungen oder -verweigerungen nach § 36a BauGB
 - d) Entscheidung über den Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 200.000 Euro im Einzelfall. Die Stadtverordnetenversammlung wird über konkrete Maßnahmen mittels des jeweils folgenden Quartalsberichtes informiert.
 - e) Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 200.000 Euro ohne Erschließungskosten im Einzelfall.

- f) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 200.000 Euro (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - g) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 150.000 Euro im Einzelfall,
 - h) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure sowie Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - i) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 250.000 Euro netto (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 - j) Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50.000 Euro,
 - k) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall und die Bewilligung von Mittelverschiebungen bis zum Betrag von 150.000 Euro im Einzelfall. Die Bindung an die Festsetzungen des Haushaltsplans der Stadt Wolfhagen bleibt unberührt.
 - l) Verpachtungen und Vermietungen von städtischen Liegenschaften,
 - m) Verkauf von Holz aus dem Stadtwald,
 - n) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen.
- (3) Der Magistrat wird ermächtigt, durch Nachträge geänderte Satzungen in einer Neufassung einschließlich evtl. erforderlicher redaktioneller Änderungen bekannt zu geben.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 (1) HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 2 unberührt.
- (5) Verträge der Stadt Wolfhagen mit Mitgliedern des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen von Geschäften laufender Verwaltung gelten dann nicht mehr als unerheblich im Sinne des § 77 Abs. 2 HGO, wenn der ihnen zugrunde liegende Wert die Grenze von 25.000,- EUR (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) übersteigt.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gern. § 103 Abs. 1 HGO auf dem Magistrat.

§ 7

Ortsbezirke und Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Altenhasungen, Bründersen, Gasterfeld, Ippinghausen, Isthä, Leckringhausen, Niederelsungen, Nothfelden, Philippinenburg und -thal, Viesebeck und Wenigenhasungen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO errichtet und Ortsbeiräte nach der jeweils geltenden Fassung des Kommunalwahlgesetzes gewählt.

Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht den Grenzen der ehemaligen Gemeinden.

Der Ortsbezirk Gasterfeld umfasst Philippinendorf, die Schanze und das Gasterfelder Holz, der Ortsbezirk Philippinenburg und -thal die unter diesen Straßenbezeichnungen ausgewiesenen Wohngebiete.

- (2) Die Ortsbeiräte bestehen in den Stadtteilen

Altenhasungen, Bründersen, Ippinghausen, Isthä
und Niederelsungen

aus 9 Mitgliedern

Nothfelden, Viesebeck und Wenigenhasungen

aus 7 Mitgliedern

Gasterfeld, Leckringhausen und Philippinenburg und -thal

aus 5 Mitgliedern

- (3) Den Vorsitz im Ortsbeirat führt der/die aus seiner Mitte gewählte Ortsvorsteher/in. Er/Sie ist bei allen wichtigen Entscheidungen, die den Stadtteil betreffen, zu hören und hat dabei seinerseits/ihrerseits das diese Fragen betreffende Beratungsergebnis des Ortsbeirats vorzulegen.

§ 8

Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung bestellt der Magistrat der Stadt Wolfhagen eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.

Die/der Behindertenbeauftragte erstattet in regelmäßigen Abständen einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeiten in der Stadtverordnetenversammlung.

Die/der Behindertenbeauftragte wird für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung vom Magistrat berufen.

§ 9

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, sonstige Ehrungen

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 15 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 - Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Die Ehrennadel der Stadt Wolfhagen kann verliehen werden an
 - Personen, die sich als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder sonstig kommunalpolitisch ehrenamtlich Tätige bei mindestens zwanzigjähriger Gremienzugehörigkeit um die Stadt verdient gemacht haben

Es sollen insgesamt nicht mehr als drei Ehrennadeln pro Jahr vergeben werden.

- (6) Die Ehrung weiterer Personen aus anderen Anlässen bleibt einer gesonderten Ehrenordnung oder entsprechenden Richtlinien vorbehalten.

§ 10 Verleihung Ehrenpreis

- (1) Die Stadt Wolfhagen verleiht jährlich einen Ehrenpreis in Höhe von 1.500,- € als Geldbetrag.
- (2) Der Ehrenpreis wird Personen oder Personenvereinigungen (Vereine, Verbände, Institutionen oder Gruppen) verliehen, die durch besondere Leistungen einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben der Stadt Wolfhagen erbracht haben. Mit der Verleihung soll besonderer Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.
- (3) Im Fall einer möglichen erneuten Vergabe an einen Preisträger ist eine Frist von fünf Jahren einzuhalten. Eine Splittung des Ehrenpreises auf zwei Preisträger ist möglich.
- (4) Der Magistrat hat die Aufgabe, die Vergabe des Ehrenpreises vorzubereiten. Er kann sich Vorschlägen von Mitgliedern der städtischen Körperschaften, Einzelpersonen oder auch Vereinen und Verbänden bedienen. Eine Verpflichtung zur Annahme von Vorschlägen besteht hierbei jedoch nicht.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet abschließend über die Vergabe des Ehrenpreises aufgrund eines Beschlussvorschlages des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur & Soziales.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Wolfhagen unter www.wolfhagen.de öffentlich bekannt gemacht. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt

nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der HNA - Hessisch/Niedersächsische Allgemeine, Ausgabe Wolfhager Allgemeine. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die HNA - Hessisch/Niedersächsische Allgemeine, Ausgabe Wolfhager Allgemeine, den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt hingewiesen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Wolfhagen, Burgstr. 33 - 35, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen. Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Wolfhagen, Burgstr. 33 – 35, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer

der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 12 Ton- und Filmaufnahmen

- (1) Film-, Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien (Film-, Funk-, Fernseh-, Print- und Internetmedien) und die Stadt Wolfhagen mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zulässig. Für Live-Stream und On-Demand-Stream gilt Absatz 2.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können ausschließlich von der Stadt Wolfhagen mit Bild und Ton technisch aufgezeichnet und zeitnah und ohne nachträgliche inhaltliche Veränderung auf der Internetseite der Stadt Wolfhagen www.wolfhagen.de als sogenannter „On-Demand-Stream“ (Abrufvideo) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist auch ein Live-Streaming möglich.
- (3) Die Zulässigkeit von Film-, Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien in öffentlichen Sitzungen eines Ortsbeirates mit dem Ziel der Veröffentlichung bedürfen einer Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Mitglieder, die eine Aufzeichnung ihrer Person nach Abs. 1 bis 3 ablehnen, haben dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des/der widersprechenden Stadtverordneten bzw. Mitglieder der Ortsbeiräte gewahrt werden. Satz 1 gilt entsprechend für anwesende Dritte.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft. Die Hauptsatzung der Stadt Wolfhagen vom 31. Mai 2022 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19. Dezember 2024 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wolfhagen, den 01.09.2026

Der Magistrat

Dr. Dirk Scharner
Bürgermeister